

**Zeitschrift:** Landtechnik Schweiz

**Herausgeber:** Landtechnik Schweiz

**Band:** 37 (1975)

**Heft:** 12

**Rubrik:** Die OLMA 75 hat vieles anzubieten

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die OLMA 75 hat vieles anzubieten

Das gesamte Angebot einer Messe richtet sich vornehmlich nach den Platzverhältnissen, für die OLMA 75 bedeutet das ein Verbleiben im bisherigen Rahmen, der erst gesprengt werden kann, wenn die in der Diskussion stehende Platzfrage gelöst ist. Dazu aber sind in das bisherige und mit Neuheiten aufgewertete Ausstellungsgut der Land- und Milchwirtschaft, der Industrie und des Gewerbes Sonder schauen eingebettet, welche die OLMA 75 wiederum attraktiv bereichern: Der Freistaat Bayern und der OLMA-Kanton Glarus geniessen Gastrecht mit ihren Sonderschauen «Alpenländische Nachbarschaft» und «Komm ins Glarnerland». Grosses Interesse, vor allem in der bäuerlichen Bevölkerung, wird die Auktion mit Tieren aus den Berggebieten der OLMA-Kantone finden. Eine wertvolle Information bieten die öffentlich-rechtlichen Gebäudeversicherungsan-

stalten mit der Orientierung «Brandverhütung in der Landwirtschaft».

Zum eisernen Bestand, und gerade deshalb nicht zu missen, gehören die in immer neuen Aufmachungen sich präsentierenden Ausstellungsgruppen «Milchstrasse», «LIGNUM», das landwirtschaftliche Bildungs- und Beratungswesen und die Kollektivaussteller der Landmaschinen VSM und UMA. Die Schweizerische Verkehrszentrale wirbt für die Touristik, der Treffpunkt der Bäuerinnen an der OLMA und zwei Werbestände des FHD und des Rotkreuzdienstes berücksichtigen die Aspekte des «Jahrs der Frau». Die Schnupperbäckerei und das Modell einer 100-jährigen Mühle und Sägerei bereichern, akzentuieren und lockern die OLMA 75 vorteilhaft auf.

PD

Gedanken kurz nach der Herbstauzaat

## Das Steineauflesen nicht unterlassen !

Seitdem die Landwirte ihre Getreidefelder nicht mehr selber mähen, sondern einen Mähdrusch-Unternehmer damit beauftragen, scheinen sie über die nach der Bodenbearbeitung und Aussaat liegengebliebenen Steine sorgloser geworden zu sein. Das Gegen teil sollte der Fall sein. Angesichts der Rechtslage und der teuren Vollerntemaschinen sollte dem Steine auflesen noch mehr Beachtung geschenkt werden. Die meisten neuzeitlichen Erntemaschinen werden nämlich im Werkvertrag angestellt und durch einen Spezialisten bedient. Wird nun eine solche Maschine beim Arbeiten zufolge Unvorsichtigkeit oder wegen einer Unterlassung seitens des Auftraggebers beschädigt, so haftet letzterer für den entstandenen Schaden aus Verschulden oder aus Werkmangel. Gemäss einem Entscheid des Bundesgerichtes handelt es sich nämlich beim abzumährenden Getreidefeld um ein Werk nach Art. 58 OR, der lautet:

Abs. 1: «Der Eigentümer eines Gebäudes oder eines anderen Werkes hat den Schaden zu ersetzen, den

diese infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhaftem Unterhalt verursachen.»

Abs. 2: «Vorbehalten bleibt ihm der Rückgriff auf andere, die ihm hiefür verantwortlich sind.»

Bei der Auslegung dieses Artikels hat das Bundesgericht in bezug auf den Boden folgendes festgestellt: «Der Boden erscheint als Werk im Sinne von Art. 58 OR, wenn dieser durch Bearbeitung so verändert wurde, dass die neue Form, im Zusammenhang mit der Bearbeitung oder mangelndem Unterhalt, einem Dritten einen Schaden zufügen kann.»

Da schon etliche Male Schadensfälle im Zusammenhang mit Mähdruschern vorgekommen sind, hat Herr Dr. Paul Schumacher, Rechtsanwalt in Zürich, im Auftrage des Schweiz. Verbandes für Landtechnik bereits Mitte der Sechzigerjahre die rechtliche Situation des Mähdruschunternehmers sowie diejenige des Auftraggebers analysiert und seine Schlussfolgerungen in unserer Verbandszeitschrift veröffentlicht.